

**Satzung  
des eingetragenen Vereins**

**Stand: 23.03.2011**

**"Alte Gießerei Berlin e.V. "**

**§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Alte Gießerei Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch

- 2.1 die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der AO §52, Abs. 2, Nr. 5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträgen und Ausstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Kultur, Kunst, Handwerk, Umwelt und soziale Gerechtigkeit
  - b) die Durchführung von Projekten und Vorträgen sowie die Ermöglichung internationaler Begegnung in den bereitgestellten, gemeinschaftlich genutzten Räumen und Anlagen.
- 2.2 die Förderung von Forschung im Sinne der AO §52, Abs. 2, Nr. 1. mit den Schwerpunkten Mobilität und Umwelttechnik. Der Satzungszweck wird durch den Verein selbst verwirklicht insbesondere durch
  - a) die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
  - b) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen vornehmlich zu unseren Schwerpunktgebieten
  - c) den Aufbau innovativer Projektgemeinschaften in den bereitgestellten, gemeinschaftlich genutzten Räumen und Werkstätten.
  - d) die Entwicklung und den Bau von Prototypen

### **§3 Selbstlosigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Im Sinne von § 55 Abs. 1 AO erhalten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Mitglied kann Jeder werden, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, seinem Alter, seinem Geschlecht und seiner Religionszugehörigkeit.
  - 4.1.1 Aktive Mitglieder dürfen in Absprache mit dem Vorstand die Räumlichkeiten und Anlagen des Vereins nutzen.
  - 4.1.2 Passive Mitglieder unterstützen den Verein im Rahmen einer Fördermitgliedschaft.
- 4.2 Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft des Vereins müssen schriftlich und unterschrieben eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig über die Aufnahme.
- 4.3 Allen Mitgliedern obliegt es an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, wobei das Stimmrecht den aktiven Mitgliedern nach §4.1.1 vorbehalten ist.

### **§5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und seine Ziele nach ihren Möglichkeiten umfassend

und nachhaltig zu fördern und das Prinzip des ganzheitlichen Denkens insbesondere in ihrem nächsten Umfeld anzuwenden. Weiterhin verpflichten sich die Mitglieder zu einem sorgfältigen und selbstverantwortlichen Umgang mit dem Eigentum des Vereins.

## **§6 Einnahmen - Finanzen**

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- 6.2 Alle Einnahmen des Vereins dienen der Finanzierung von Veranstaltungen (s. §2), der Bereitstellung der Räume und Außenanlagen, der Bezahlung der damit verbundenen notwendigen Kosten.
- 6.3 Alle Ausgaben müssen von den Vorsitzenden oder deren rechtmäßigen Stellvertretern zugelassen und genehmigt sein, wobei letztere den Vorsitzenden darüber Rechenschaft abzulegen haben.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung aufgeführt.
- 7.2 Nach zweimonatiger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, behält sich der Verein vor, die Mitgliedschaft zu kündigen.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft zum Verein wird aufgehoben durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 8.2 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt ist mit zweimonatiger Kündigungsfrist wirksam, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- 8.3 Der Ausschluss wird durch die Vorsitzenden oder ihre rechtmäßigen Vertreter autorisiert. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn diese dem Satzungszweck zuwider handeln, ferner, wenn sich diese den Weisungen des Vorstandes widersetzen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§9 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.
- 10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden vertreten.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes steht.
- 10.4 Beim (vorzeitigen) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes steht. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird. Für diese Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 10.5 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- 10.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§11 Geschäftsführung**

- 11.1 Zur Führung der laufenden Geschäftsvorgänge können die Vorsitzenden einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen.
- 11.2 Der / die Geschäftsführer erhalten ihre Anweisungen von den Vorsitzenden oder ihren rechtmäßigen Vertretern. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Unterlagen vorzulegen.
- 11.3 Der / die Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit ein Gehalt. Die Höhe des Gehaltes und

der Umfang ihrer Befugnisse werden durch spezielle Vorschriften seitens der Vorsitzenden geregelt.

11.4 Der / die Geschäftsführer kann / können auch Mitglied sein aber nicht Vorstandsmitglied.

## **§12 Mitgliederversammlung**

12.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert darüber hinaus, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einen Vorsitzenden oder durch seine rechtmäßigen Stellvertreter. Eine Frist von 10 Tagen zwischen Einladung und Mitgliederversammlung wird eingehalten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

12.2 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- Haushaltsberichtes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes einschließlich des Kassenvwartes und Schriftführers
- d) die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen und Hypotheken im Innenverhältnis
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

## **§ 13 Satzungsänderungen**

13.1 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

13.2 Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

13.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur (lt. AO §52, Abs. 2, Nr. 5). Die Vorsitzenden haben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung das Recht, die empfangende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Einzelnen zu bestimmen. Diese Körperschaft muss den gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften für die satzungsgemäße Verwendung dieser Mittel entsprechen.

## **§15 Beurkundung von Beschlüssen**

Die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von den Gründungsmitgliedern anerkannt.

Jona Kurpiers (Geb.: 05.03.1985), Lettestr. 8, 10437 Berlin

Ludwig Dobe (Geb.:21.03.1986), Seumestr. 31, 10245 Berlin

Wilhelm Kiewitt (Geb.:28.05.1986), Lettestr.8, 10437 Berlin

Franziska Schulz (Geb.: 21.03.1986), Weserstr. 84, 12059 Berlin

Max Kurpiers (Geb.: 28.12.1988), Chemnitzer Str. 206, 12621 Berlin

Marcel Berno (Geb.: 11.12.1981), Naugarder Str. 49, 10409 Berlin

Rebekka Rinner (Geb.: 20.04.1986), Weserstr. 84, 12059 Berlin